

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2 Kanton Nidwalden

vom 28. Mai 2008

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a,
Absätze 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September
1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N2 in Fahrtrichtung Süd
wie folgt:

- von km 104.620 bis km 105.740: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N2 in Fahrtrichtung Nord
wie folgt:

- von km 106.200 bis km 104.770: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung Süd
von km 104.820 bis km 105.740.

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N2 in Fahrtrichtung Nord
von km 105.740 bis km 104.770.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab 30. Juni 2008 bis Ende der Bauphase 1 und 2
(Ende Dezember 2008).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

28. Mai 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger